



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT VECHTA

AUSGABE 11/2026

online gestellt und somit verkündet am: 13.05.2026

Wahlbekanntmachung

**für das Einreichen der Wahlvorschläge zur Stadt- und Ortsratswahl sowie der
Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026**

siehe Folgeseiten





Vechta, 08.05.2026

Wahlbekanntmachung

für das Einreichen der Wahlvorschläge zur
Stadt- und Ortsratswahl sowie der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
am 13. September 2026

I. Durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Gemeinderatswahl, Ortsratswahl) am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters Sonntag, den 13.09.2026 bestimmt, so dass diese Wahl zeitgleich mit der Wahl des Rates der Stadt Vechta sowie des Ortsrats Langförden stattfindet. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 27.09.2026, ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt.

II. Gemäß § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) (jeweils in der gültigen Fassung) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekannt gemacht:

A. Wahl des Stadtrates und des Ortsrates Langförden

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

1. Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt unter Berücksichtigung der vom Rat der Stadt Vechta am 15.05.2023 beschlossenen Satzung 32.
2. Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder des Ortsrates Langförden beträgt 13.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

1. Das Wahlgebiet der Stadt Vechta besteht für die Stadtratswahl aus einem Wahlbereich.
2. Für die Ortsratswahl Langförden wird ein Wahlbereich gebildet. Dieser Wahlbereich umfasst das Wahlgebiet der Ortschaft Langförden.

III. Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag

1. Auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen für die Stadtratswahl höchstens 37 Bewerber benannt werden.
2. Auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Ortsratswahl dürfen für die Ortschaft Langförden höchstens 18 Bewerber benannt werden.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen gemäß § 21 NKWG für die Stadtratswahl von mindestens 30 und für die Ortsratswahl Langförden von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf nur für einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

V. Mandat Stadt- und Ortsratswahl

Um ein kommunales Mandat im Rat der Stadt Vechta / Ortsrat Langförden können sich Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bewerben, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet der Gemeinde wohnen und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 49 NKomVG).

VI. Einreichen der Wahlvorschläge

Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NWKG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, im

Rathaus der Stadt Vechta,
2. OG, Zimmer 223 oder 225
Burgstr. 6
49377 Vechta
einzureichen.

B. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

I. Mandat Bürgermeisterwahl

Als Kandidatin/Kandidat können sich Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bewerben, die am Wahltag das 23., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 80 Abs. 5 NKomVG).

II. Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG gilt, dass Wahlvorschläge für Wahlen zum Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes, wie der Vertretung Abgeordnete angehören, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Somit sind 160 Unterstützungsunterschriften (fünfmal 32 Abgeordnete) einzureichen.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Vorschläge zum Kandidaten für die Direktwahl sind spätestens bis zum 06.07.2026, 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Vechta
2. OG, Zimmer 223 oder 225
Burgstr. 6
49377 Vechta
einzureichen.
2. Der Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin / einen Bewerber enthalten und muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

C. Allgemeine Regelungen

I. Partei / Wählergruppe

Die Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein. Die Mitgliedschaft der Kandidatin / des Kandidaten in der den Wahlvorschlag tragenden Partei oder Wählergruppe ist nicht erforderlich.

II. Befreiung von Unterstützungsunterschriften

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke.)
- Wählerinitiative Wir FÜR Vechta (WFV)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

- Vechtaer ChristDemokraten (VCD)

III. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt C II aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 90. Tag vor der Wahl (15.06.2026) beim Landeswahlleiter:

Niedersächsischer Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (Nds.MBl. S. 372) wird hingewiesen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Wahlleitung auf der Webseite der Stadt Vechta (<https://www.vechta.de/wahlbewerbung>) sowie auf Anforderung im Original zur Verfügung. Die „Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen“ des Niedersächsischen Wahlleiters können ebenso unter dem angegebenen Link abgerufen werden.



Morrone
Wahlleiterin